3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom ____. 201

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom _____2014 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 21. Dezember 2011 (ABI. Stadt Köln 2011, S. 801 ff.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert:

(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 I-Behälter	297,32 €
2.	80 I-Behälter	348,17 €
3.	120 I-Behälter	471,66 €
4.	180 I-Behälter	641,65 €
5.	240 I-Behälter	824,96 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 153,91 €.

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 I-Behälter	340,39 €
2.	70 I-Behälter	402,17 €
3.	80 I-Behälter	395,13 €
4.	110 I-Behälter	520,44 €
5.	120 I-Behälter	526,42 €
6.	180 I-Behälter	699,21 €
7.	240 I-Behälter	881,33 €
8.	500 I-Behälter	1.654,84 €
9.	660 I-Behälter	1.960,27 €

10.	770 I-Behälter	2.073,02 €
11.	1.100 I-Behälter	2.855,92 €
12.	500 I-Behälter mit Müllschleuse	1.753,13 €
13.	660 I-Behälter mit Müllschleuse	2.196,17 €
14.	770 I-Behälter mit Müllschleuse	2.472,08 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.367,03 €
16.	500 I-Behälter mit Nachsortierung	1.905,03 €
17.	660 I-Behälter mit Nachsortierung	2.361,29 €
18.	770 I-Behälter mit Nachsortierung	2.678,49 €
19.	1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	3.465,32 €
20.	5.000 I-Unterflurbehälter	14.020,16 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 175,43 €.

- (2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 611,12 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 I bis 1100 I (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 AbfS).
- (2b) Der Gebührensatz für einen 5.000 I-Unterflurbehälter zur Aufnahme von Papier gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 1.486,50 € bei 14täglicher Leerung.
- (3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 I-Behälter	46,23 €
2.	70 I-Behälter	50,85 €
3.	80 I-Behälter	54,58 €
4.	110 I-Behälter	73,96 €
5.	120 I-Behälter	79,51 €
6.	180 I-Behälter	113,08 €
7.	240 I-Behälter	153,13 €
8.	500 I-Behälter	277,30 €
9.	660 I-Behälter	336,88 €
10.	770 I-Behälter	359,02€
11.	1.100 I-Behälter	529,08 €
12.	500 I-Behälter mit Müllschleuse	304,29 €
13.	660 I-Behälter mit Müllschleuse	401,67 €
14.	770 I-Behälter mit Müllschleuse	468,61 €
15.	1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	669,44 €
16.	500 I-Behälter mit Nachsortierung	346,01 €
17.	660 I-Behälter mit Nachsortierung	447,02 €
18.	770 I-Behälter mit Nachsortierung	525,30 €
19.	1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	696,44 €
20.	5.000 I-Unterflurbehälter	2404,89 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 23,12 €.

(4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 I und 5.000 I Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

3.000 I-Behälter
 5.000 I-Behälter
 11.364,98 €

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 19,59 € je Behälter und Jahr.
- (6) Soweit in den durch Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer selbst Eigentümer der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz für den 1.100 I-Behälter 2.822,92 €.
- (7) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 entsprechend.
- (8) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000°l nach Abs. 5 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (9) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so verringert sich die Jahresgebühr anteilig für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (10)
 Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
 - 1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
 - 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS),
 - Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter."

(11) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

•		bis 800 qm genutzter
	Wasserfläche	155,55 €
•		über 800 qm bis
	1300 qm genutzter Wasserfläche	311,11 €
•		über 1.300 qm
	genutzter Wasserfläche	355,70 €

<u>Hotelschiffen</u>

bis 800 qm genutzter 207,40 €
 über 800 qm bis 414,81 €
 über 1.300 qm genutzter Wasserfläche
 über 1.300 qm qenutzter Wasserfläche

- (12) Im Falle des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,70 €.
- (13) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:

Transportweg über 15 m bis 25 m: 15,37 €
 Transportweg über 25 m bis 40 m: 38,03 €
 Transportweg über 40 m: 61,88 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19 und Abs. 6:

4. Transportweg über 15 m bis 25 m: 64,60 €
 5. Transportweg über 25 m bis 40 m: 172,25 €
 6. Transportweg über 40 m: 279,88 €

(13 a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-7, Satz 2 je angefangene 50 m Transportweg 51,97 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 je angefangene 50 m Transportweg 236,08 €

- (14) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn sich auf dem Weg Hindernisse befinden:
 - 1. Auf die Gebührensätze nach

§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: 15,37 €

2. Auf die Gebührensätze nach

§ 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 und Abs. 7: 64,60 €

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

(15) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr je Abfuhr und Entleerung 289,29 €

und für die Entsorgung je Tonne Abfall

159,65 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 sowie 5 und 7.

- (16) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für
 - 1.

1. 80 I, 120 I und 240 I-Behälter 5,84 €

2.

2. 500 l, 770 l und 1.100 l-15.29 €

Behälter 3.

3. 3.000 I und 5.000 I-Behälter 24,23 €

- (17) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 11 Satz 1 erhoben.
- 2. § 4 (Verwaltungshilfe) wird wie folgt geändert:

"Die Stadt Köln beauftragt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden "AWB" genannt) als Verwaltungshelferin mit der Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:

"

"II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft."